

MA 18 | Rathausstraße 14-16, 1082 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MA 18 | Rathausstraße 14-16,
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 8018
Fax: +43 1 4000 99 8018
post@ma18.wien.gv.at
www.stadtentwicklung.wien.at

MA18-M-1371721-25

Wien, 19. Dezember 2025

Informationserteilung nach dem
Informationsfreiheitsgesetz
Studien aus dem Verkehrsbereich in Wien

Bescheid

Es wird festgestellt, dass die von Herrn ██████████ am 9. Oktober 2025 begehrten Informationen dem Anspruch auf Informationserteilung nicht unterliegen und daher die begehrten Informationen zu

Vollständige Liste aller Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, Variantenuntersuchungen, Hintergrundpapiere, Präsentationen, Zählungen etc. im Verkehrsbereich in Wien

nicht erteilt werden.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 9. Oktober 2025 um 9:23 mit einem E-Mail an die Stadtinformation nachstehenden Antrag auf Informationszugang (Informationsbegehren):

- 1) Vollständige Liste aller (Machbarkeits-)Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, (verkehrstechnischen) Untersuchungen, Variantenuntersuchungen, Zählungen, etc. im Verkehrsbereich in Wien, die von folgenden Unternehmen/Firmen/Forschungsinstituten bzw. deren Abteilungen durchgeführt wurden
 - a) Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Andreas Käfer
 - b) TRAFICO Verkehrsplanung
 - c) Verkehrsplanung Käfer GmbH
 - d) komobile GmbH

Öffentliche Verkehrsverbindung: U-Bahn-Linie U2 - Station Rathaus, Straßenbahnenlinien 1, D, 71 – Station Rathausplatz/Burgtheater

Straßenbahnenlinie 2 – Station Rathaus, Straßenbahnenlinien 43, 44 – Station Landesgerichtsstraße, UID-ATU 36801500

- e) HERRY Consult GmbH
- f) Snizek + Partner Verkehrsplanungs GmbH
- g) nast consulting Ziviltechnikerges.m.b.H.
- h) arealConsult Ziviltechnikerges.m.b.H.
- i) Rosinak & Partner ZT GmbH
- j) Omnitrend GmbH
- k) con.sens verkehrsplanung zt gmbh
- l) ÖIR GmbH
- m) Verracon Gmbh
- n) Schimetta Consult ZT GmbH
- o) superwien urbanism zt gmbh
- p) Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
- q) Ingenieurbüro für Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft DI Rittler Christian
- r) ZIS+P Verkehrsplanung
- s) TU Wien
- t) BOKU Wien
- u) WU Wien
- v) TU Graz

inkl. beauftragender Stelle/Abteilung, Auftragnehmer, Kosten, Status der Veröffentlichung (wenn nicht veröffentlicht: Grund der Nicht-Veröffentlichung) und (wenn veröffentlicht) Ort der Veröffentlichung (Link)

- 2) Vollständige Liste aller (Machbarkeits-)Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, (verkehrstechnischen) Untersuchungen, Variantenuntersuchungen, Zählungen, etc. im Verkehrsbereich in Wien, die von nicht in Z 1 genannten Unternehmen/Firmen/Forschungsinstituten bzw. deren Abteilungen durchgeführt wurden inkl. beauftragender Stelle/Abteilung, Auftragnehmer, Kosten, Status der Veröffentlichung (wenn nicht veröffentlicht: Grund der Nicht-Veröffentlichung) und (wenn veröffentlicht) Ort der Veröffentlichung (Link)
- 3) Vollständige Liste aller (Machbarkeits-)Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, (verkehrstechnischen) Untersuchungen, Variantenuntersuchungen, Zählungen, etc. im Verkehrsbereich in Wien, die stadt- bzw. magistratsintern durchgeführt wurden inkl. durchführender Stelle/Abteilung, Status der Veröffentlichung (wenn nicht veröffentlicht: Grund der Nicht-Veröffentlichung) und (wenn veröffentlicht) Ort der Veröffentlichung (Link)

Bitte um Übermittlung der Informationen für den Zeitraum 1.1.1990 bis 9. Oktober 2025.

Ich ersuche um Übermittlung der vorhandenen Dokumente in elektronischer Form oder, sofern nicht digital vorhanden, als Ausdruck. Falls Kopierkosten anfallen, die das geringfügige Ausmaß überschreiten und von mir zu tragen wären, bitte ich vorab um eine kurze Information.

Ich verweise auf die gesetzliche Frist von vier Wochen gemäß § 8 IFG für die Erledigung meines Antrags.

Sollte die Information nicht bei Ihnen vorliegen, ersuche ich gemäß § 7 Abs. 3 um Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Sollte diese Information nicht vollständig zugänglich sein, ersuche ich um Übermittlung der zugänglichen Teile und um Ausstellung eines formellen Bescheids gemäß § 11 IFG für die nicht zugänglichen Teile.

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Auf Grund dieses Begehrens wurde dem Antragsteller von der Magistratsabteilung 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung mit E-Mail vom 5. November 2025 mitgeteilt, dass der begehrte Zugang zu Informationen hinsichtlich

- 1) Vollständige Liste aller (Machbarkeits-)Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, (verkehrstechnischen) Untersuchungen, Variantenuntersuchungen, Zählungen, etc. im Verkehrsbereich in Wien, die von folgenden Unternehmen/Firmen/Forschungsinstituten bzw. deren Abteilungen durchgeführt wurden
 - a) Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Andreas Käfer
 - b) RAFICO Verkehrsplanung
 - c) Verkehrsplanung Käfer GmbH
 - d) komobile GmbH
 - e) HERRY Consult GmbH
 - f) Snizek + Partner Verkehrsplanungs GmbH
 - g) nast consulting Ziviltechnikerges.m.b.H.
 - h) arealConsult Ziviltechnikerges.m.b.H.
 - i) Rosinak & Partner ZT GmbH
 - j) Omnitrend GmbH
 - k) con.sens verkehrsplanung zt gmbh
 - l) ÖIR GmbH
 - m) Verracon Gmbh
 - n) Schimetta Consult ZT GmbH
 - o) superwien urbanism zt gmbh
 - p) Knollconsult Umweltpolitik ZT GmbH
 - q) Ingenieurbüro für Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft DI Rittler Christian
 - r) ZIS+P Verkehrsplanung
 - s) TU Wien
 - t) BOKU Wien
 - u) WU Wien
 - v) TU Graz

inkl. beauftragender Stelle/Abteilung, Auftragnehmer, Kosten, Status der Veröffentlichung (wenn nicht veröffentlicht: Grund der Nicht-Veröffentlichung) und (wenn veröffentlicht) Ort der Veröffentlichung (Link)

- 2) Vollständige Liste aller (Machbarkeits-)Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, (verkehrstechnischen) Untersuchungen, Variantenuntersuchungen, Zählungen, etc. im Verkehrsbereich in Wien, die von nicht in Z 1 genannten Unternehmen/Firmen/Forschungsinstituten bzw. deren Abteilungen durchgeführt wurden inkl. beauftragender Stelle/Abteilung, Auftragnehmer, Kosten, Status der Veröffentlichung (wenn nicht veröffentlicht: Grund der Nicht-Veröffentlichung) und (wenn veröffentlicht) Ort der Veröffentlichung (Link)
- 3) Vollständige Liste aller (Machbarkeits-)Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, (verkehrstechnischen) Untersuchungen, Variantenuntersuchungen, Zählungen, etc. im Verkehrsbereich in Wien, die stadt- bzw. magistratsintern durchgeführt wurden inkl. durchführender Stelle/Abteilung, Status der Veröffentlichung (wenn nicht veröffentlicht: Grund der Nicht-Veröffentlichung) und (wenn veröffentlicht) Ort der Veröffentlichung (Link)

aufgrund des Umstands, dass solche Listen nicht geführt werden und daher auch nicht vorliegen, nicht gewährt wird.

Der Antragsteller stellte mit dem Antrag auf Informationszugang vom 9. Oktober 2025 den Eventualantrag auf Bescheiderlassung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden unbedenklichen Akteninhalt.

Dazu ist auszuführen:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) regelt den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 1 Z 1 IFG). Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist (§ 2 Abs. 1 IFG).

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Information ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IFG).

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 IFG ist die Information nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig. Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2 IFG), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren.

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG).

Der Begriff „Information“ umfasst jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich (§ 2 Abs. 1 IFG). „Amtlich“ bedeutet nicht „behördlich“; auch privatwirtschaftliche Zwecke (so nicht ohnehin „unternehmerisch“) sind davon erfasst. Die Form, in der die Information vorhanden ist, ist hingegen unerheblich.

Die Information muss bereits vorhanden und verfügbar sein (im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 10 EMRK „ready and available“, vgl. z.B. EGMR vom 14. April 2009, Társaság a Szabadságjogokért, BeschwNr. 37374/05, Z 36). Informationen beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden.

Der Begriff der Information bezieht sich nur auf bekannte Tatsachen. Die Behörden können nicht dazu verhalten werden, Informationen erst zu recherchieren, gesondert aufzubereiten oder zu erläutern.

Solche Listen, wie sie vom Informationswerber begehrt werden, werden nicht erstellt und liegen daher nicht vor.

Gemäß der geltenden Skartierungsordnung der Stadt Wien bzw. den Akten- und Skartierungsplänen der Dienststellen sind Unterlagen nach gewissen Fristen zu skartieren. Aufzeichnungen, die verloren gegangen oder skartiert (ausgeschieden) wurden, sind nicht (mehr) vorhanden und verfügbar und fallen sohin nicht unter die Informationspflicht. In der Magistratsabteilung 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung sind Fristen von 3 bis 12 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahre vorgesehen. Nach Ablauf der Skartierfristen werden ausgewählte Akten dem Wiener Stadt- und Landesarchiv (Magistratsabteilung 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv) zur unbefristeten Archivierung übergeben. Nachdem sich die Anfrage auf einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren bezieht, können die Akten zu den aufzulistenden Unterlagen gar nicht mehr vollständig in der Dienststelle vorliegen.

Eine vollständige Zusammenstellung aller vom Informationswerber genannten Kategorien – einschließlich der gewünschten Detailangaben – wäre nur durch eine äußerst umfangreiche inhaltliche Recherche, Sichtung und Auswertung zahlreicher Aktenbestände – vielfach in den Archiven mehrerer Magistratsabteilungen sowie im Wiener Stadt- und Landesarchiv – möglich.

Eine solche nachträgliche Aufbereitung würde aus den genannten Gründen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen und fällt daher nicht unter die Verpflichtungen gemäß IfG.

Im vorliegenden Fall liegt sohin keine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IfG vor, weil eine vollständige Liste aller Studien, Gutachten, Verkehrskonzepte, Variantenuntersuchungen, Hintergrundpapiere, Präsentationen, Zählungen etc. im Verkehrsbereich in Wien nicht vorhanden ist.

Da der Gegenstand des Antrags auf Informationszugang keine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IfG betrifft, war die begehrte Information nicht zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim

Magistrat der Stadt Wien
MA 18 | Rathausstraße 14-16,
1082 Wien
post@ma18.wien.gv.at

einzu bringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebührenhinweis:

Gemäß § 12 IfG sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz von den Bundesverwaltungsabgaben, Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 und von den Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden befreit.

[Anmerkung: Nach den Erläuterungen zu § 12 IfG sind allerdings Barauslagen gemäß § 76 AVG zulässig (z.B. Kosten für Kopien auf elektronischen Datenträgern, für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken, die auf Grund ihrer Anzahl oder ihres Formats ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, sowie Verpackungskosten).]

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter

(elektronisch gefertigt)



Ergeht an:

1. Herrn [REDACTED] per RSb
[REDACTED]

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>